



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

02/2025

Udligenswil, 31. März 2025

Liebe Leserinnen und Leser,
Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Wie wohl bekannt, ist die – zusammen mit der BFH – laufende Umsetzung des von der letztjährigen SVBB-Mitgliederversammlung verabschiedeten schweizweiten *Monitorings zur Organisation der Berufsbeistandschaften* auf der Zielgerade. Dazu und unter anderem zu folgenden weiteren **Schwerpunkten** berichten wir:

- **SVBB-Fachtagung 2025, neue SVBB-Website und -Öffentlichkeitsarbeit**
- **Urkundenübergabe zum «Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB»**
- **personelle Veränderungen beim SVBB**

Diese und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

D) Dienstleistungen Dritter

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

E) Veranstaltungen

C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) SVBB-Monitoring bei Berufsbeistandschaften zur Unterstützung der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften »

Zur Erinnerung: Die SVBB-Mitgliederversammlung vom 4. September 2024 hat (wie vom SVBB-Vorstand beantragt) einen Budget-Kredit für die Durchführung eines schweizweiten SVBB-Monitorings 2025 zum **Stand und den Entwicklungen der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen Organisation von Berufsbeistandschaften von 2021 »** einstimmig verabschiedet; die Umfrage startete im Februar 2025.

Die vom SVBB mit der Durchführung beauftragte Berner Fachhochschule (BFH) wird die Monitoring-Umfrage per Ende März abschliessen (Fristverlängerung für Spätantwortende); bisher haben **54% von 365 angeschriebenen Berufsbeistandschaften geantwortet** (Stand: 16.03.2025); hier die [SVBB-Monitoring-Panungsübersicht \(LINK-Projektplanung\)](#). Die *Hauptergebnisse der Monitoring-Umfrage werden an der SVBB-Fachtagung vom 26.09.2025 vorgestellt (vgl. Ziff. 4) und alle teilnehmenden Beistandschaften erhalten den abschliessenden Monitoringbericht gegen Ende November 2025 zugestellt.*

Falls Sie als Berufsbeistandschaft **bisher keine Einladung zur Teilnahme an der Umfrage erhalten** haben sollten, melden Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse gerne bei: Vanda.Wrubel@bfh.ch

2) KOKES-Empfehlung zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson (Publikation: 31.01.2025)

Ende Januar 2025 hat die KOKES über die von ihr publizierte [neue Empfehlung Medien und Betroffene](#) informiert. Der SVBB freut sich, dass die KOKES diverse Anregungen von uns noch aufgenommen hat (insb. zur Einsetzung von Berufsbeistandspersonen nun ein mehrstufiges Vorgehen bei der Zusammenarbeit KESB-Berufsbeistandschaft integriert hat).

Zu diesen Empfehlungen machte Diana Wider am SVBB-Mitgliederaustausch vom 24.03.2025 interessante ergänzende Ausführungen für Berufsbeistandspersonen (vgl. *Bst. B, Ziff. 4 nachfolgend*, sowie auch SRF-Tagesschau-Beitrag vom 02.02.2025: [Private Beiständen sollen wichtigen Beitrag leisten](#)).

3) Urkunden zur Anerkennung « Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB » – Verlauf

Wir haben bereits über den erfolgreichen Start des Anerkennungsverfahrens zur SVBB-Berufsbezeichnung berichtet ([vgl. SVBB-Website](#)). Die [SVBB-Anerkennungskommission](#) (bestehend aus je zwei fachkundigen Mitgliedern der Bereiche Fachhochschulen, KESB, Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen) hat an den beiden bisherigen halbjährlichen Sitzung bis jetzt 35 Anerkennungen zugesprochen; diese anerkannten Personen haben auch bereits einen formellen Anerkennungsentscheid erhalten. Über eingehende Gesuche bis zum 13. Juni wird an der nächsten Sitzung vom 23. Juni entschieden.

Gemäss SVBB-Vorstandsentscheid wird den SVBB-anerkannten Berufsbeistandspersonen am **Donnerstagabend, 25.09.2025**, anlässlich des Aperó an der SVBB-Fachtagung in Thun, die offizielle SVBB-Anerkennungsurkunde verliehen (vgl. *Bst. B, Ziff. 1*). Über diese Verleihung wird auch gegenüber den Medien informiert; die beiden professionell für den SVBB tätigen PR-Firmen (mit Unterstützung der SVBB-PR-Arbeitsgruppe) werden den Anlass zusammen mit den Ergebnissen aus dem SVBB-Monitoring (vgl. *Ziff. 1 und 4*) für eine PR-Kampagne nützen (insb. auch mit Interviews mit SVBB-anerkannten Personen).

Nach wie vor können sich alle an einer beruflichen Zertifizierung interessierten Berufsbeistandspersonen über die SVBB-Website informieren (sowie über das Internet-Formular zur SVBB-Anerkennung anmelden). Der SVBB ist davon überzeugt, dass die SVBB-Anerkennung wesentlich zur Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität beitragen kann, uns alle zur geforderten Weiterbildung motiviert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Arbeit stärkt.

Neben der Stärkung des Berufsstands und einem individuellen Anreiz zur Qualitätssteigerung dürfte die SVBB-Anerkennung damit auch zur in den [SVBB-Umfragen](#) 2017/2021 angesprochenen nötigen weiteren [Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf](#) beitragen.

4) Info und Anmeldung: SVBB-Fachtagung vom 25./26. September 2025 in Thun

Der SVBB wird turnusgemäss die nächste *KES-Fachtagung am 25./26. September 2025 (Do/Fre)* im Congress-Hotel Seepark in Thun durchführen.

Aus drei Schwerpunktthemen ist der (nun) erweiterte Arbeitstitel für die Tagung entstanden:

Qualität – Realität – Identität im Spannungsfeld ...

Die Herausforderungen für alle im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Fachpersonen.

Die Fachtagung wird sowohl Qualitätsaspekte der KES-Arbeit, als auch die Berufsrealität und den Bezug zur Berufsidentität sowie Perspektiven dazu aufzeigen. Als Realitätsbezug wird auch die Präsentation der Hauptergebnisse aus dem aktuell laufenden SVBB Monitoring zu den Berufsbeistandschaften (Unterstützung der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften ») dienen können. In den Workshops zur Vertiefung sollen die genannten Themen aufgenommen und nach Möglichkeit auch eine «Best Practice» aufgezeigt werden.

Nachfolgend die [erste Programm-Fassung](#). Sobald letzte Bereinigungen erfolgt sind, ist es seit 31. März 2025 möglich, sich [bereits via Internet anzumelden](#) (> SVBB-Fachtagung 2025 - Info und Ausblick). Anfang Juni wird dann allen SVBB-Mitgliedern ein Tagungs-Flyer mit weiteren Info postalisch zugestellt.

5) Chancen und Risiken der Delegation von Aufgaben der Beistandsperson an Dritte in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz

Die bei der EKS Bern arbeitende Berufsbeiständin Sandra Hämmerli hat zum Abschluss ihres MAS-Studiums bei der HSLU dazu diese Masterarbeit verfasst. Die Arbeit führt zu der deutlichen Erkenntnis,

« ... dass sich die Delegation von Aufgaben nicht nur aus den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch aus dem Professionsverständnis der Sozialen Arbeit ergibt.»

Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen bilde einen integralen Bestandteil einer professionellen Mandatsführung. Sie finden eine PDF-Version davon auf unserer SVBB-Website unter [Arbeitshilfen u. SVBB-Empfehlungen](#) aufgeschaltet.

6) FHNW-Fachtagung Kinderschutz vom 13.06.25 – Bern: Ausstellung «Vom Glück vergessen»

a) Die Tagung mit dem Thema *Sexualisierte Gewalt in Familien und Institutionen* zielt darauf ab, Fachpersonen im Kinderschutz im professionellen Umgang mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zu stärken, sie für die verschiedenen Erscheinungsformen und Kontexte zu sensibilisieren und ihnen handlungsorientierte Ansätze zur Prävention und Intervention aufzuzeigen. Anmeldung, Programm und weitere Informationen unter <https://www.kinderschutztagung.ch/>

b) Die [Ausstellung «Vom Glück vergessen»](#) (historischen Museum Bern) setzt 5 Betroffene von «Fürsorgischen Zwangsmassnahmen Schweiz» ins Zentrum, der bis in die 1970er-Jahre bestehenden Praxis.

7) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die Stiftung will „Not lindern und Freude bereiten“; nächste [Frist für Gesuche ist der 28. April 2025](#).

8) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

Zur Erinnerung – SVBB-Information zu einem ZKE-Gratis-Abonnement 2025: Der SVBB-Vorstand hat mit dem Schulthess-Verlag eine Vereinbarung getroffen, **für SVBB-Mitglieder gelten ab 01.2025 noch weiter verbesserte Bezugsbedingungen**. Der SVBB kann interessierten Mitgliedern pro Mitglied ein „ZKE-Gratis-Abonnement-Internet-Zugang“ anbieten (der SVBB finanziert dieses bereits im Budget 2025 vorgesehene eine Abo pro Mitglied). Unsere SVBB-Mitglieder sind darüber Mitte Januar separat per E-Mail angeschrieben und weiter informiert worden.

Die **ZKE-Ausgaben** [Nr. 01/2025 \(Februar\)](#) enthalten insbesondere die folgenden Abhandlungen:

Nr. 01/2025

- *Mitwirkungspflicht Dritter im Kinderschutzverfahren (Urs Vogel)* S. 6
- *Résumé de jurisprudence (filiation et protection de l'adulte : 09-12.2024)-* S. 16
- *Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (09-12.2024)* S. 45
- *SVBB-Beratung: Verantwortlichkeit bei unfreiwilliger Unterbringung psych. kranken Person* S. 72
- *Nachruf auf den ehem. SVBB-Präsidenten, Dr. Ulrich Heim/SVBB-Kurzmitteilungen* S. 81

9) Winter-Zeitungs-Spiegel/Zeitungsartikel zum KES

(Nov.2024-März 2025)

Auch in den letzten Monaten wurde in verschiedenen [lokalen und nationalen Zeitungen wieder über den Kindes- und Erwachsenenschutz geschrieben \(> Zeitungsspiegel Winter/Frühling 2025\)](#).

> Um die ganze Übersicht zu erhalten, müssen Sie sich zunächst als SVBB-Mitglied im SVBB-Mitgliederbereich unserer Website mit Benutzernamen und Login (Startseite oben rechts) anmelden.

Wo möglich versucht der SVBB auf die mediale Berichterstattung Einfluss zu nehmen. Konkret beantworten wir, dort wo wir als Verband von Journalistinnen und Journalisten angefragt werden, Fragen und erklären den Kontext oder die Rolle und Perspektive von Berufsbeistandspersonen.

Auch suchen wir den Kontakt aktiv mit Medienschaffenden, die sich mit der Thematik KES auseinandersetzen und darüber berichten. *Nachfolgend Hinweise auf einzelne KES-Zeitungsartikel:*



Uri ist mit 45% bei privaten Beistandspersonen top
Zwischen 2022 und 2024 hat das Kompetenzzentrum insgesamt 93 private Beistandspersonen ausgebildet. Weitere sind gesucht.
Uerner Zeitung vom 21.03.2025

(vgl. **SVBB-Mitgliederbereich**: Nach Login > unter > Aktuelles lesen können Sie den [ganzen Artikel auf Seite 22 f Zeitungsspiegel 2025, SVBB-Website](#))



Temporäre Pflegefamilien

Weil Baby Siam kein Zuhause hat, sind Rüeggers seine Eltern auf Zeit

Wenn bei Kindern nicht klar ist, wo sie langfristig aufwachsen, kommen Übergangspflegefamilien ins Spiel – so wie Jacqueline und Simon Rüegger.

TagesAnzeiger vom 02.12.2024

(vgl. [ganzer Artikel im SVBB-Mitgliederbereich auf Seite 8-11](#)) .

SRF: Eltern müssen Kind Pass abgeben für Geschlechtsänderung

Bundesgerichtsurteil

(vgl. Bst. C, Ziff. 2 nachfolgend)

Seit 2022 können Menschen mit Transidentität ihr Geschlecht und ihren Vornamen rasch und unbürokratisch ändern. Ab 16 Jahren brauchen Jugendliche dazu auch nicht die Einwilligung der Eltern. Ein Fall des Bundesgerichts zeigt, welche Sorgen eine Geschlechtsänderung bei Eltern auslösen kann.

Sibilla Bondolfi, " SRF vom Donnerstag, 05.12.2024

... das die SRF-Berichterstattung zu diesem

BGer-Urteil 5A_623/2024 vom 06.11.2025 (französisch): bzw. Medien-Information des Bundesgerichtes

(vgl. [ganzer Artikel/Bericht im SVBB-Mitgliederbereich/Zeitungsspiegel auf Seite 14 f.](#)) .

Wie üblich haben wir bereits im letzten „[Zeitungsspiegel KES im Herbst-Winter 2024](#)“ ([Sept.-Dez. 2024](#)) ebenfalls Berichte aufgenommen. Hinweise zu KES-Artikeln nehmen wir gerne entgegen. Wir werden diese unter dieser Rubrik aufschalten.

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit

1) SVBB-Website, Öffentlichkeitsarbeit und SVBB-Monitoring

Der SVBB-Vorstand hat im Februar über die Schritte zur Umsetzung des im Mai 2024 verabschiedeten, neu überarbeiteten *Konzepts einer SVBB-Öffentlichkeitsarbeit* entschieden. Zwischenzeitlich sind mit folgenden zwei PR-Unternehmungen Teilaufträge für 2025 vereinbart worden:



[Communication: Agence de communication Suisse romande](#), Lausanne: für die franz. Schweiz

[Bernet Relations Kommunikation, Online PR und Medien](#), Bern/Zürich: für die deutsche Schweiz

Nachfolgend die Hauptaspekte der PR-Aufträge an die beiden PR-Unternehmungen:

a) Begleitung und Unterstützung der Arbeiten für die neue SVBB-Website

> Arbeiten dazu sind bereits im Gange und die Entwicklung soll professionell unterstützt werden.

b) SVBB-Fachtagung vom 25./26.09.2025;

> inkl. Übergabe SVBB-Anerkennungsurkunden am 25.09.2025 und SVBB-Monitoring-Kommunikation. Dabei sollen die beiden Agenturen zusammen ein PR-Kommunikationskonzept für die Fachtagung erstellen und sich mit PR-wirksamen Aktivitäten in Planung und Umsetzung beteiligen (insb. Medienkonferenz, Presse-Apéro, Journalisten-Interview mit SVBB-anerkannten Berufsbeistandspersonen etc.). Die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit hat an ihrer letzten Sitzung diese individuellen Aufträge mit allen PR-Beteiligten erläutert und die Abläufe sowohl für die Berichterstattung als auch die Koordination der Arbeiten unter den beiden PR-Unternehmungen sichergestellt.

2) Rückblick: SVBB-Vorstandsitzung vom 03.02.2025 in Biel-Bienne

Neben der Standardgeschäften hat der Vorstand über Fortsetzungsarbeiten zur Strategie zu den Schwerpunkten der SVBB-Arbeit (Öffentlichkeitsarbeit/Website, KOKES-Zusammenarbeit, Fachtagung 2025 und Regionalgruppen) insbesondere folgende weitere Entscheide getroffen.

- Aufgrund der Offerten und Präsentationen wurden für 2025 Teilaufträge an die beiden PR-Unternehmungen ftc-Communication und Bernet Relations beschlossen (vgl. oben, Ziff. 1);
- Es wurde über Stand und weitere Planung des seit Januar 2025 laufenden SVBB-Monitorings über die Umsetzung der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften (insb. Ablauf und Vorstellung der Ergebnisse anlässlich der SVBB-Fachtagung 2025, am Fre 26.09.2025) informiert und entschieden.
- Über die Info am Mitgliederaustausch vom 24.03.2025 in Fribourg (vgl. Ziff. 5 nachfolgend) wurde entschieden; der nächste Regionalgruppenaustausch mit Vertretungspersonen der Regionalgruppen am 23.06.2025 auf Einladung des VABB im Kanton Aargau wurde vorbesprochen.

3) Personelle Veränderungen beim SVBB

a) Stand zur Nachfolge im Rahmen der [Pensionierung des Geschäftsführers \(per 30.06.2025\)](#): Nach erfolgten Bewerbungsgesprächen laufen Vertragsverhandlungen mit einer möglichen Nachfolgeperson. Eine gute Lösung zeichnet sich ab und wir hoffen in der Lage zu sein, anlässlich des nächsten Mailings Näheres darüber zu berichten und insb. Namen nennen zu können.

b) Nach 11-jähriger Vorstandsarbeit hat auch Dominic Frei als Co-Präsident seinen Rücktritt per Mitgliederversammlung vom 25.09.2025 erklärt; damit sind aktuell 3 Vakanzen im Vorstand neu zu besetzen; aktuell haben sich erst zwei interessierte Personen gemeldet. Nachfolgepersonen werden also weiterhin gesucht.

4) Neu: SVBB-Empfehlungen zur Zusammenarbeit Berufsbeistandschaft und Revisorat KESB

Aufgrund von verschiedenen Beratungsanfragen unserer Mitglieder hat der Vorstand diese Empfehlungen für eine Optimierung der Zusammenarbeit von Beistandspersonen mit den KESB-Revisionsbeauftragten verabschiedet. Damit werden die Voraussetzungen für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Berufsbeistandschaft und Revisorat KESB aufgezeigt.

5) Rückblick: SVBB-Mitgliederaustausch vom 24.03.2025 in Fribourg (zweisprachig)

Mit 25 Personen, vielen Fachdiskussionen und Mittagsgesprächen, sowie den beiden Fachreferaten durch Diana Wider, KOKES, und Debora Gianinazzi (Bundesamt für Justiz) war auch der diesjährige Mitgliederaustausch 2025 für alle Anwesenden bestimmt eine Bereicherung (mit Simultanübersetzung). Es gab etliche weiterführenden Neuigkeiten; nachfolgend die Besprechungspunkte:

- SVBB-Monitoring: Umsetzung «KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften» - Stand
- KOKES-Empfehlungen «Ernennung der geeigneten Beistandsperson» – Wer passt zu wem? (Diana Wider)
- Bevorstehende Revision des Erwachsenenschutzrechts – Stand der Teilrevision ZGB (Debora Gianinazzi)
- SBB-Arbeitsprozesse: Arbeitsgruppe SBB-SVBB; Schritte zu Verbesserungen für Berufsbeistandspersonen
- Übersicht zu weiteren SVBB-Projekten sowie Info zu SVBB-Empfehlungen

> Um die ganze Übersicht zu erhalten, müssen Sie sich zunächst als SVBB-Mitglied im SVBB-Mitgliederbereich unserer Website mit Benutzername und Login (Startseite oben rechts) anmelden. Alle SVBB-Mitglieder finden dort die [vollständige Präsentation](#) und die Referate unter > Aktuelles > SVBB-Austausch mit Mitgliedern.

6) Ausblick: SVBB-Regionalgruppenaustausch – 23.06.2025 im Aargau (Über/beim VABB)

Der kommende SVBB-Regionalgruppenaustausch (Nachmittag, inkl. Mittagessen) kann gemäss Absprache mit der [VABB \(Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände\)](#) im Kanton Aargau durchgeführt werden – Besten Dank!

Dieses Datum bitte vormerken; Wie immer werden die Regionalgruppen noch eine separate Einladung erhalten (voraussichtlich gegen Ende Mai 2025).

Der SVBB hat schon letztes Jahr beschlossen (gemäss Vorschlägen aus den Regionalgruppen und mit erstmaliger Durchführung in Luzern/Zentralschweiz am 28.10.2024), seinen Regionalgruppenaustausch zukünftig alternierend in den Regionen durchzuführen, und diesen Kantonen/Regionen damit auch die Gelegenheit zu geben, direkt Informations- und Programmpunkte aus ihren Regionen einzubringen.

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Beratungsbeispiel. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter [SVBB-Rechtsberatung](#). (Bitte loggen Sie sich zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit“: Bei Beratungsanfragen sind der SVBB- Rechtsberatung **keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schriftstücke/ E-Mails zuzustellen**. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.

Rechtsberatung – ein Beispiel:

Verhinderung selbstschädigender Auslandsreisen im Rahmen einer Beistandschaft?

Rechtsberatungsantwort vom 22.02.2025, Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher u. Notar, Ligerz

Stichworte: Bewegungsfreiheit, Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Entzug der Handlungsfähigkeit, Grundrechte, Persönliche Freiheit, Reisefreiheit

Diese Beratungsantwort untersucht die rechtlichen Möglichkeiten, die Bewegungsfreiheit einer psychisch schwer kranken verbeiständeten Person grundrechtskonform so einzuschränken, dass die betroffene Person von Reisen ins Ausland abgehalten werden kann, welche sie erfahrungsgemäss bereits mehrmals gesundheitlich und finanziell schwer gefährdet haben. Es gilt sowohl betreuuerische als auch rechtliche Instrumente ins Spiel zu bringen.

I. Ausgangslage (Kurzfassung)

- A) Ich bin Beiständin einer erwachsenen Person (Schweizer Bürger, wohnhaft im Kanton Zürich), welche sich aufgrund ihrer seit mehreren Jahren bestehenden schweren Suchterkrankung in der kürzlichen Vergangenheit bei Reisen ins ferne Ausland (ausserhalb EU-/EFTA Raum) mehrmals massiv gefährdete (desolante gesundheitliche Verfassung nach Rauschtrinken/Konsumieren von harten Drogen und keine Möglichkeit, sich selber med. Hilfe zu holen).
- B) Nun hat mich die KESB beauftragt abzuklären, welche Möglichkeiten es gibt in Bezug auf Reisebeschränkungen sowie Einzug des Passes und/oder eine Sperrung bei der Passbehörde, damit die sich gefährdende Person sich nicht neue Pässe ausstellen lässt.
- C) Aktuell besteht für diese Person eine Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB in den Bereichen Administration und Finanzen, sowie eine Vertretung im medizinischen Bereich, beschränkt auf das Recht, bei Betreuungs- und Pflegepersonal sowie bei Ärzten Informationen über diese Person einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der beistandschaftlichen Aufträge notwendig ist. Die Entscheidungsbefugnis über medizinische Massnahmen verbleibt bei der Person selber.

II. Fragen

Wie kann diese Person konkret von Auslandsreisen abgehalten werden, weil sie sich da jeweils in Lebensgefahr bringt und eine Rückführung nur unter sehr grossen Anstrengungen von allen Seiten, wenn überhaupt, und finanzieller Verschuldung ermöglicht werden kann. Es geht auch darum, dass gegenüber dieser Person und gegenüber ihren engagierten Eltern belegt werden kann, die rechtlichen Möglichkeiten ausgelotet zu haben. Vielleicht gibt es doch noch einen unkonventionellen Weg, wie die Person vor diesen Gefährdungslagen geschützt werden könnte.

III. Erwägungen (gekürzte Fassung ohne Literaturhinweise)

1-5 ...

6. Selbstbestimmung und Schutzpflichten stellen in der Praxis ein Spannungsfeld dar, in dem es nicht immer leichtfällt, die richtigen Entscheide zu treffen. Die Befriedigung von Reiselust fällt grundsätzlich unter die höchstpersönlichen Rechte, lässt sich aber in der Regel ohne rechtliche und finanzielle Verpflichtungen nicht realisieren. In diesem Bereich können behördliche Anordnungen der KESB und eine auf einer transparenten Massschneidung basierende kreative Mandatsführung der Beistandsperson dazu beitragen, Reisen zu verhindern oder einzuschränken, welche die betroffene Person absehbar in eine hohe Gefahr bringen könnten. Voraussetzung für eine entsprechende Handlungsmacht der Beistandsperson ist immer eine vorausgehende sorgfältige Abklärung von Sachverhalt und Schutzbedarf, die Anhörung der betroffenen Person zu den beabsichtigten behördlichen Anordnungen, die Eignung der Auftragserteilung an die Beistandsperson, dem Schutzbedarf der betroffenen Personen damit gerecht zu werden, und die Verhältnismässigkeit allfälliger Grundrechtseinschränkungen (Art. 36 Abs. 3 BV; BGer 5C.150/2003 vom 28.8.2003 E. 3.4).

7. Im Ergebnis lässt sich die betroffene Person mit in Ziff. I.1. geschilderten Diagnose und dem offensichtlich selbstgefährdenden Verhalten nur wirksam schützen, wenn der Beistandsperson entsprechende zusätzliche Befugnisse erteilt werden. Vorausgesetzt, die geschilderte Auslandsreise sei keine einmalige Episode gewesen, aus welcher auch die betroffene Person selbst ihre Lehren gezogen hat, weil die Erlebnisse traumatisch gewesen sein dürften, wird die KESB ein Verfahren eröffnen müssen, um die Befugnisse der Beistandsperson dem gesteigerten Betreuungsbedarf anzupassen. Davon kann dann abgesehen werden, wenn die Beistandsperson im Gespräch mit der betroffenen Person und dem weiteren betreuenden (medizinischen) Fachpersonal auf freiwilliger Basis einen verlässlichen Modus vivendi findet, wie künftige Ferienreisen geplant, eine Betreuung und Überwachung (z.B. Begleitperson) sowie allenfalls nötige Hilfsmassnahmen vor Ort sichergestellt werden können.

IV. Fazit – Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

- A) Im Vordergrund steht eine mit der betroffenen Person und dem weiteren betreuenden medizinischen Fachpersonal abgesprochene freiwillige Regelung über den Aufbewahrungsort der Reisepapiere (wobei davon auszugehen ist, dass die verbeiständete Person ihre Identitätskarte im Alltag auf sich tragen muss, um sich bei Bedarf legitimieren zu können), über die Planung von Ferien und Reisen, über den Abschluss von entsprechenden Verträgen und über Verhaltensregeln sowie die Sicherstellung allfälliger Hilfsmassnahmen (z.B. Reisebegleitung und Aufsicht vor Ort im Ausland). Im Rahmen des gegenwärtigen Mandats kann die Beistandsperson diese Regelung nur bedingt, nämlich über ihre Kompetenzen im Bereich der Einkommens- und Vermögensverwaltung direkt steuern.
- B) Wenn sich freiwillige Regelungen als illusorisch erweisen, weil der betroffenen Person die nötige Einsicht oder die nötige Verlässlichkeit fehlt, und eine reale Gefahr besteht, dass sich die verbeiständete Person von weiteren Reisen oder Ferien mit hohem lebensbedrohlichem oder finanziellem Risikopotenzial nicht abhalten lässt, wird die KESB im Rahmen eines neuen Verfahrens die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person gestützt auf Art. 394 Abs. 2 ZGB einschränken und die Befugnisse der Beistandsperson entsprechend erweitern müssen (namentlich hinsichtlich Abschluss von Reise- und Ferienarrangements). Dagegen besteht kaum eine Möglichkeit, die betroffene Person davon abzuhalten, ausserhalb dieser Handlungseinschränkungen Reisen anzutreten und sich frei zu bewegen. Dazu bieten sich nach meinem Dafürhalten weder zivilrechtliche, strafrechtliche noch ordnungspolizeiliche Instrumente an, solange die Voraussetzungen einer fürsorglichen Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) nicht gegeben sind und sich die betroffene Person keine strafbaren Handlungen zuschulden kommen lässt. Allerdings bedingt auch die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eine enge Kooperation des erweiterten betreuenden Umfeldes mit der betroffenen Person, wenn das Ziel (Schutz der betroffenen Person vor weiteren traumatischen Ereignissen und Repatriierungen mit hohen Kostenfolgen) erreicht werden und die verbeiständete Person das Wirken der Erwachsenenschutzorgane so weit als möglich als Wohltat und Unterstützung erfahren soll.

Die vollständigen, differenzierten Erwägungen zu den Detail-Aspekten [finden Sie in der ungekürzten Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.](#)

2) Gerichtsurteile / Bundesgericht

BGer-Praxis 16/2024 (Original in Französisch)

> **17-jähriges Mädchen - Geschlechts-/Namensänderung gegen Willen der Eltern**

[BGer 5A_623/2024 vom 06.11.2024; französisch]

Es geht um die Geschlechts- und Namensänderung eines 17-jährigen Mädchens gegen den Willen der Eltern auf dem Zivilstandsamt. Dafür bräuchte Noëmi – die zu Noë werden will – seine Ausweise. Doch die Eltern halten diese zurück, obwohl ihnen die Behörden deswegen mit Strafe drohen. Das Bundesgericht bestätigt – bei für diese Handlung grundsätzlich vorhandener Urteilsfähigkeit – die Selbstbestimmung des Kindes.

[vgl. auch KES-Zeitungsspiegel Winter 2025; Seite 15 ff.\)](#)

Früher musste eine Person für einen neuen Geschlechtseintrag ein Gerichtsverfahren einleiten. Seit 2022 ist das nur noch ein Verwaltungsakt. Artikel 30b des Zivilgesetzbuches definiert: «Jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im

Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will.»

Ab dem 16. Geburtstag brauchen Teenager nicht einmal die Zustimmung der Eltern, da sie als sexuell mündig gelten. Dann können sie selbst über ihre sexuellen Kontakte entscheiden und somit auch über ihr Geschlecht. Sie müssen dafür nur eine Voraussetzung erfüllen: Sie müssen urteilsfähig sein, also die Konsequenzen des Entscheides abschätzen können.

Dieses BGer-Urteil sowie eine weitergehende **Auswahl von Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis** finden Sie (nach Login) im SVBB-Mitgliederbereich.

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle quitt. sind!
Administrative Dienstleistungen für Berufsbeistandspersonen.
 Alle Details zur quitt. Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier.

bestag – Übernahme von Aufgaben im Immobilienverkauf
 Alle Details zur bestag-Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier
 und nachfolgend auch das Dienstleistungsangebot im Überblick.

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Regionalgruppenaustausch 2025** – Einladung und weitere Info folgen
 Der nächste *SVBB-Austausch des SVBB-Vorstandes* mit Vertretungen von Regionalgruppen findet am **23. Juni 2025 im Kanton Aargau** statt (12.30/14-16 Uhr). *Eine erste Übersicht zum laufenden SVBB-Monitoring 2025 wird möglich sein. Hier geht's zur bereits möglichen Anmeldung:*
<https://svbb-ascp.ch/regionalgruppenaustausch/> Franz: <https://svbb-ascp.ch/fr/echange-groupe-regional/>

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
 Kontakt und weitere Info über das Co-Präsidium: [Salome Schnider](#) und [Pascale Allemann](#)
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
15. Mai 2025, nächste Wiler Frühjahr-Tagung in Will, Thema: [Wohnfähigkeit im Fokus](#);
 Info/Hinweise zur Anmeldung wie immer auf der [OVBB](#)-Website.
- **Regionalgruppe Solothurn/SOVBB**
 Der SOVBB hat nunmehr eine eigene [SOVBB-Website](#); weitere Information und Auskünfte über die Präsidentin, [Brigitte Kissling](#), SozialAtelierPlus, Tel. 079 604 52 98
- **Regionalgruppe Aargau/VABB**
13. Mai 2025, Frühjahrsweiterbildung, zum Thema «Häusliche Gewalt» und am 06.11.2025 die Herbsttagung. Hier weitere Info zum VABB: <https://www.vabb-aargau.ch>
- **Wallis et Groupe latin**
 HETSL : [CAS en curatelles d'adultes](#) en partenariat de la GL-ASCP Info auf: www.hevs.ch/hets
- **Regionalgruppe Basel/VBBRB** – Weiteres unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>
- **Regionalgruppe Zürich/VBZH** – Weitere Info über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

Sozialinfo.ch-Newsletter: Hier weitere Top-Themen/Informationen im Sozialbereich.

- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Alle Angebote finden Sie [hier](#) und nachfolgend die aktuellen Weiterbildungen:

- [MAS Kindes- und Erwachsenenschutz; CAS Kinderschutz](#)
- [CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [CAS Methodische Vertiefung für den Kinderschutz; CAS Recht und Methodik für den Erwachsenenschutz](#)
- [Fachkurs Beratung und Mandatsführung bei hochstrittigen Elternkonflikten](#)
- [Fachkurs Erwachsenenschutz; Kurs Basiswissen im Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [Kurs Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz](#)

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**

- Mit dem [Weiterbildungs-Konfigurator HSLU](#) lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut. Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen; [hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen, Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start) sowie zur [Agenda von allen Veranstaltungen auf einen Blick](#).

Start/Termin	Weiterbildung
diverse Termine	MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz
08.05.2025	<i>Beginn mit jedem CAS-Start möglich</i> Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

- **FHNW:** Fachtagung Kinderschutz, Freitag, **13. Juni 2025**, Muttens, Thema *Sexualisierte Gewalt in Familien und Institutionen*. Info/Anmeldung: <https://www.kinderschutztagung.ch/>

- **FH OST**

Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#) [Veranstaltungen | OST](#)
> [diverse Seminare zum KES](#): Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.

- **IGQK – Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz**

Weitere [Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)

- **Leaving Care**

Kompetenzzentrum für Übergang von Jugendlichen aus Heimen und Pflegefamilien in die Selbständigkeit.

- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**

Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat [Kurs-Angebote für Beistandspersonen](#) und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften

- **BdB – Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung** – [deutscher Partner-Berufsverband](#) unseres SVBB.

- **Fachverband DAF Pflegekind (DAF)**

(DienstleistungsAnbietende Familienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)
- Weitere Informationen unter daf-pflegekind.ch

- **INTEGRAS** – Aus- und Fortbildungsangebote unter [Fachtagungen](#)

- **Pro Senectute Schweiz**

Hier die [Weiterbildungsangebote 2025](#)

Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge».

- **Fachverband Sucht** : Das BAG hat eine [neue Definition von Früherkennung + Frühintervention](#) publiziert. Diese wurde gemeinsam erarbeitet, bei der auch der [Fachverband Sucht](#) beteiligt war.

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Hier eine Übersicht der [BFH-Weiterbildungen im Jahre 2025](#).

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
- Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2024 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht der Weiterbildungen finden sie unter: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2025 finden sie unter: [Veranstaltungen | OST](#)
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Hier finden Sie eine Übersicht über die [Weiterbildungen im Jahre 2025](#).
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Hier eine Übersicht zu den [HE-SO-Weiterbildungen im Jahre 2025](#).

F) Literaturhinweise

„Der SVBB-Leitfaden“ für Berufsbeistandspersonen

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch in der Praxis im Einsatz. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die deutsche Fassung seit 1. September 2022 bereits in einer *dritten aktualisierten Auflage* (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder aber für [SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt](#) werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG. Auch die [französische Ausgabe](#) (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.
D: ISBN 978-3-7272-2983-1. F: ISBN 978-3-7272-2120-0



... und zum Schluss noch dies:

Denke immer daran, dass es nur eine wichtige Zeit gibt:

Heute. Hier. Jetzt.

(Leo Tolstoi)

oder mit den Worten Dalai Lama's:

„Es gibt nur zwei Tage im Jahr, an denen absolut nichts getan werden kann.

Der eine heisst gestern und der andere auch morgen,

also ist heute der passende Tag zum Lieben, Denken, Tun und vor allem Leben.“

In diesem Sinne wünschen wir,

> Frohe erholsame Ostertage

im verwandtschaftlichen oder/und freundschaftlichen Kreis und

im «heute», viele beglückende „Berufs-Momente“ im weiteren Jahresverlauf.

SVBB
ASCP
ASCP



Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt,
Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil

Telefon 031 311 51 44 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.